

RS OGH 1980/11/4 4Ob106/80, 4Ob3/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.11.1980

Norm

ABGB §1155

BAG §13 Abs3

BAG §17

Rechtssatz

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, in den Fällen des§ 13 Abs 3 BAG über den danach auf die volle Lehrzeit fehlenden Zeitraum entweder einen neuen Lehrvertrag abzuschließen oder den bestehenden im Sinne einer entsprechenden Verlängerung zu ergänzen (Rechtslage nach Aufhebung des § 15 Abs 3 lit f BAG durch die Novelle BGBI 232/1978).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 106/80

Entscheidungstext OGH 04.11.1980 4 Ob 106/80

Veröff: DRDA 1983,278 (Hackl) = SZ 53/141 = EvBl 1981/54 S 185 = JBI 1981,605 = ÖA 1981,89

- 4 Ob 3/82

Entscheidungstext OGH 14.12.1982 4 Ob 3/82

Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 106/80; Beisatz: Zum Abschluß eines solchen Zusatzlehrvertrages ist der Lehrberechtigte bereits unmittelbar im Anschluß an das Ende der vereinbarten Lehrzeit verpflichtet; kommt der Lehrberechtigte nicht zeitgerecht dieser Verpflichtung nach, wird die Dienstleistung des Lehrlings während dieser Zeit durch Umstände, die auf der Seite des Dienstgeber lagen, verhindert. Für diese Zeit steht dem Lehrling gemäß § 1155 Abs 1 ABGB die Lehrlingsentschädigung zu. (T1) Veröff: Arb 10199

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0021613

Dokumentnummer

JJR_19801104_OGH0002_0040OB00106_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at